

Vorwort

Die Geschäftsordnung der Schülervertretung dient einer vorteilhaften Kommunikation zwischen Schülerinnen und Schülern, so wie ihren Vertretern.

Die Durchsetzung der Geschäftsordnung obliegt dem Schülerrat, insbesondere seines Vorstandes.

Geschäftsordnung der Schülerschaft

A) Veranlassung einer Schülerratskonferenz

Jede Schülerratssitzung ist mindestens eine Woche im Voraus durch den Vorstand des Schülerrates der Schule anzukündigen, um eine verbesserte Abstimmung zwischen Lehrern und Schülerschaft zu gewährleisten.

Sofern die Sitzung durch die Schulleitung innerhalb der Schulzeit genehmigt wird, ist einen Tag darauf ein Aushang durch den Vorstand zu organisieren und eine Nachricht in die Schülerratsgruppe zu senden.

Die vorläufige Tagesordnung ist der Information über die Sitzung anzuhängen und muss am selben Tag erfolgen.

B) Verfahren mit Anträgen

Im Falle, dass ein Antrag der Lehrer- bzw. Eltern oder Schülerschaft, ausgehend von einem Mitglied der gewählten Gremien, ist eine zeitnahe Aussprache im Schülerrat anzusetzen. Die Klassensprecher stimmen in der Folge darüber ab, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt wird. Für zuvor ist eine Aussprache anzusetzen.

C) Erforderliche Mehrheiten

Für die Annahme eines Antrags, bzw. Jeder zu beschließenden Sache ist eine Einfache Mehrheit notwendig. Ausgenommen sind Änderungen in der Geschäftsordnung (G), oder die Wahl des Vorstandes (Personen mit den meisten Stimmen gewählt).

D) Individuelle Abstimmungsmöglichkeit (Ausnahmefall)

Sollten unterschiedliche Meinungen bei den Schülervertreter der Schulkonferenz vorliegen, so kann ein Antrag auf freie Abstimmung, dem Schülerrat zur Abstimmung gegeben werden.

E) Beschlussfähigkeit

Eine Beschlussfähigkeit ist bei jeder Abstimmung des Schülerrates und des Schülerratsvorstandes vorausgesetzt. Die Beschlussfähigkeit wird erreicht so fern mindestens 15 Klassensprecher des Schülerrates, so wie 3 Vorstandsmitglieder, anwesend sind. Bei Abstimmungen des Vorstandes müssen mindestens 3 Mitglieder, zur Erfüllung der Beschlussfähigkeit, anwesend sein.

F) Digitale Abstimmungen

Sofern ein zeitnahe Termin zur Durchführung von Abstimmungen nicht in persona umsetzbar ist, kann die Abstimmung in den Chat-Gruppen von Schülerrat und Vorstand erfolgen. Hierzu müssen alle Klassensprecher in die hierfür eingerichteten Chat-Gruppen integriert sein.

G) Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen an der Geschäftsordnung erfordern eine 2/3 Mehrheit im Schülerrat, sowie eine vorherige Aussprache im Schülerrat.

Eine Änderung kann nicht erfolgen sofern die Ankündungskriterien für die Konferenz nicht erfüllt wurden oder die Sitzung des Schülerrates nicht in persona stattfindet.

Bei Aktualisierung der Geschäftsordnung muss diese binnen einer Woche auch auf der Webseite der Schule erfolgen.